

KONSULENT

D . A . S . News für Freunde unseres Hauses



Dr. Franz Kronsteiner
Vorstandsmitglied D.A.S.

Sehr geehrter Kunde,
liebe Leserin,
lieber Leser!

Mit dem „D.A.S.- Konsulent“ halten Sie heute neue und wissenswerte Informationen in Ihren Händen.

Lesen Sie, wie Sie von den Rechtsschutz- und Serviceleistungen der D.A.S. profitieren. Egal wie ein Verfahren auch immer endet: das immer größer werdende Kosten-Risiko ist gegeben. Und davor bewahrt Sie die D.A.S.

Der „D.A.S.- Konsulent“ berät Sie. Er zeigt Ihnen auch Praxisfälle. Oftmals auch Kurioses, zum Schmunzeln oder zum nachdenklich werden.

Nützen Sie den D.A.S. - Service! Fragen Sie die Spezialisten. Auch wenn bisher noch kein „Versicherungsfall“ eingetreten ist. Wir antworten Ihnen gerne und rasch.

Alles Gute und viel Erfolg
wünscht Ihnen

Dr. Franz Kronsteiner
Vorstandsmitglied D.A.S.

Mit ATS 140.000,- auf Urlaub?



Mit einem Rückflug nach einem Unfall allein ist es nicht getan. Die D.A.S. nimmt Ihre Interessen auch im Ausland wahr und verfolgt alle Ansprüche. Bis zum Schmerzensgeld.

Diese runde Summe hätte ein Tiroler Ehepaar in der Urlaubskasse mitführen müssen, um nach einem schweren Verkehrsunfall die Kosten für den Ambulanzflug von Süd-Portugal nach Innsbruck zu bezahlen.

Am 21. September 1998 machte die Innsbrucker Familie mit einem am Urlaubsort gemieteten Leihwagen einen Ausflug, als bei Regen und nasser Fahrbahn ein Kleinlastwagen gegen das Fahrzeug der Urlauber geschleudert wurde. Frau G. wurde trotz Sicherheitsgurt schwer verletzt.

Mit südländischer Verzögerung stellte der Arzt einen Wirbelbruch fest und ordnete eine Computertomographie an. Es gab be-

denkliche medizinische und hygienische Zustände. Die richtige Entscheidung: Rückholung mit einem Notarztflugzeug der Tyrolean Air Ambulance.

Die öS 139.800,- für den Ambulanzflug wurden prompt überwiesen: Herr G. hat in seinem Privat-Rechtsschutz den D.A.S.-Sicherheitspass / Reise-Service im In- und Ausland. Ein portugiesischer Rechtsanwalt ist beauftragt, die Schadenersatzansprüche der Familie G. geltend zu machen.

Wenn Sie mehr zum D.A.S.-Reise-Service im In- und Ausland wissen wollen, schicken Sie die Antwortkarte ab.

Kreuzen Sie die Kennziffer 01 an. ▶

Euro:
D.A.S.-RECHTSSCHUTZ
Seite 2

Anwaltswahl
WER DIE WAHL HAT ...
Seite 3

Heiter-
RECHTLICHES
Seite 4

Wenn einer eine Reise tut ...



Foto: Comstock

Sie verreisen gerne und sind oft im europäischen Ausland unterwegs? Hoffentlich mußten Sie sich dabei noch nie mit einem Rechtsproblem im Ausland herumschlagen. Neben Sprachproblemen ist man in den seltensten Fällen mit der ausländischen Rechtsordnung vertraut. So gilt es, in manchen Ländern extrem kurze Verjährungsfristen zu beachten. Schon ein kleiner Verkehrsunfall,

bei dem das Verschulden – nach österreichischem Recht beurteilt – eindeutig beim Gegner liegt, kann zu einer finanziellen Katastrophe werden, wenn Sie im Ausland einen Prozeß führen müssen. Die Auswahl eines geeigneten Rechtsanwaltes ist schwierig, und bevor der Anwalt für Sie tätig wird, knöpft er Ihnen meist einen saftigen Vorschuß ab. Dazu kommt, daß Sie während des Prozesses laufend Kostenvorschüsse an das Gericht für Zeugen, Sachverständige, Übersetzungen etc. überweisen müssen. Wer die überlange Verfahrensdauer im Ausland kennt, kann sich leicht ausmalen, welche enormen Summen im Laufe der Jahre zusammenkommen.

Wenn Sie, nach einigen Jahren, den Prozeß sogar gewinnen und glauben, der Schaden und alle Ihre Aufwendungen werden nun vom Gegner ersetzt, folgt oft die totale Ernüchterung. In den meisten europäischen Ländern gibt es selbst bei Prozeßgewinn keinen Kostenersatz durch den Gegner. Bleibt nur zu hoffen, daß das ersiegte Kapital ausreicht, alle Kosten zu decken.

Wie Sie die D.A.S. auch in derartigen Fällen kostenfrei hält und Ihre Ansprüche auch im Ausland durchsetzt, erfahren Sie von

Ihrem D.A.S.-Betreuer, über unsere Homepage (www.das.at) oder aus dem D.A.S.-Rechtsschutzkompass mit einem aktuellen Verzeichnis aller deutschsprachigen D.A.S.-Büros und Vertrauensanwälte in Europa.

Kreuzen Sie einfach die **Kennziffer 02** auf der Antwortkarte an. ●

Quo vadis?



Foto: Comstock

Bequem überallhin ...

Kennen Sie ihn? Den Gratis-Routen-Service der D.A.S.? Sie sagen uns wohin Sie wollen und wir sagen Ihnen, wie Sie am besten mit Ihrem Auto dort hinkommen.

Kennziffer 05 ankreuzen!

Routen-Service

Wo geht's im Internet zum Recht?

Auf über 120 Seiten finden Sie z.B. die Online-Rechtsauskunft von Dr. Olscher. Hier werden in 86 Kommentaren die wichtigsten Fragen der Bereiche Familie, Wohnung, Strafrecht, Schadenersatz, Prozesse, Erben, Verkehr, Behörden und Besitz gut verständlich behandelt. Eine umfangreiche Linksammlung mit rund 60 Verweisen auf rechtsverwandte Seiten rundet das Informationsangebot ab (www.das.at).

D.A.S.-Euro-Rechtsschutz

Bei der Umstellung auf den Euro bleibt Ihr Versicherungsschutz ungeschmälert aufrecht. Zusätzlich helfen wir Ihnen gerne im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes bei möglichen Problemen betreffend Euro-Umstellung: Rechtsberatung, Streitigkeiten mit Vertragspartnern bzw. Mitarbeitern u.s.w. Das alles natürlich ohne Mehrprämie, denn

die D.A.S. garantiert Ihnen eine cent-genaue Umrechnung aller Schillingbeträge Ihres Vertrages auf Euro. Obwohl der Euro erst in ein paar Jahren den Schilling vollständig ablösen wird, bieten wir Ihnen bereits jetzt auf Polizzendokumenten und Prämienrechnungen eine cent-genaue doppelte Preisauszeichnung. Darüber hinaus werden Sie von uns rechtzeitig über die

Umrechnung aller Beträge Ihres Versicherungsschutzes informiert.

Die D.A.S. ist Ihr EURO-päischer Rechtsschutz-Spezialist! Bei Fragen zum Thema Euro wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst (Tel: 01/404 64-216) oder an unsere Euro-Information im Internet unter:

euro-info@das.at/<http://www.das.at>

Anwaltswahl

Wer die Wahl hat ...



Welcher Anwalt ist für die Lösung meines Problems wohl am besten geeignet? Diese Frage stellen sich jährlich tausende Menschen in Österreich.

In der Praxis sind persönliche Interessen und Werdegang während der Ausbildung sowie besondere Anforderungen bisheriger Klienten dafür maßgeblich, daß Anwälte oft auf einem oder mehreren Rechtsgebieten ganz besonders versiert sind. Doch, welcher Anwalt beschäftigt sich ganz besonders mit Arbeitsrecht oder Familienrecht, mit Miet- oder Verkehrsrecht, mit Steuer- oder Sozialversicherungsrecht? Die D.A.S. als Partner kennt die Antwort!

Aufgrund jahrzehntelanger Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft können wir auf Anfrage für praktisch alle Rechtsgebiete dafür geeignete Kanzleien nennen.

Anwaltliche Beratung: **Gratis!**

Die große Fülle an Rechtsvorschriften und eine sich ständig ändernde Rechtsprechung unterstreichen die Wichtigkeit anwaltlicher Beratung.

Die D.A.S. nennt auch dafür einen Spezialisten. Noch dazu ist diese vorbeugende Rechtsberatung beim dafür namhaft gemachten Anwalt im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (in fast allen Rechtsschutzbündelungen enthalten) völlig kostenlos! Selbst wenn zur Lösung österreichischen Rechts EU-Recht heranzuziehen ist, stehen wir Ihnen als kompetenter Partner zur Seite. Einen „Beratungs-Scheck“ erhalten Sie über die **Kennziffer 03 auf der Antwortkarte.**

Bücher- ecke



Wann sind Sonderzahlungen steuerbegünstigt? Wie werden Überstunden besteuert? Viele Antworten gibt Ihnen **Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher** im neuesten

- **D.A.S. - Rechtsberater für Steuer- und Sozialversicherungsrecht.**
Vorzugspreis: öS 59,-



Ebenfalls zu empfehlen:

- **D.A.S. - Rechtsberater für Schadenersatz- und Vertragsrecht**
Vorzugspreis: öS 48,-



- **D.A.S. - Rechtsberater für Behördenwege**
Vorzugspreis: öS 59,-

Einfach mit der Antwortkarte bestellen.



Photo Knoll

Über die „Ehe“ ohne Ehering Die rechtlichen Aspekte einer Lebensgemeinschaft

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher ist der wohl bekannteste Rechtsexperte. Bekannt aus TV („Willkommen Österreich“) und gefragter Autor vieler Publikums-Magazine. Für D.A.S.-Kunden schreibt er in „Konsulent“ und beantwortet allgemeine Fragen auch im Internet: www.das.at

Es gibt zahllose Lebensgemeinschaften in Österreich. Trotzdem werden sie im Gesetz kaum erwähnt. Jedenfalls ist die rechtliche Position von Lebensgefährten eher trist: Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe sind auf eine solche Gemeinschaft nicht einmal sinngemäß anzuwenden. Kinder aus einer Lebensgemeinschaft gelten als unehelich und führen daher den Familiennamen der Mutter. Unterhalts- und Erbansprüche gibt es zwischen Lebensgefährten nicht, sie könnten einander nur

testamentarisch zu Erben einsetzen. Dagegen haben Kinder aus einer Lebensgemeinschaft sowohl nach dem Vater als auch nach der Mutter ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht wie eheliche Kinder.

Auf zwei Sektoren gelten Lebensgefährten allerdings als „echte“ Angehörige: im Mietrecht und im Strafrecht.

Im Mietrecht: Nach dem Tod des Lebensgefährten hat dessen Partnerin (und natürlich auch umgekehrt) einen gesetzlichen Anspruch auf Eintritt in die Hauptmietrechte,

wenn die Lebensgemeinschaft in dieser Wohnung schon mindestens drei Jahre gedauert hat oder die Wohnung von den Lebensgefährten gemeinsam bezogen wurde.

Im Strafrecht: Lebensgefährten können im Strafverfahren gegen ihren Partner die Zeugenaussage verweigern. Und Vermögensdelikte (Diebstähle usw.) zwischen Lebensgefährten werden nicht vom Staatsanwalt verfolgt, sondern nur auf Grund einer jederzeit rückziehbaren Privatanklage des Geschädigten.



Heiteres - Rechtliches

Amtsschimmel unterwegs. Wahres zum Schmunzeln.

- In einem Gerichtsprotokoll äußerte sich ein Zeuge: „Der Schäferhund zeigte bei diesem Vorfall ein sehr eigenartiges Verhalten, weil er beim Zubeißen noch freundlich mit dem Schwanz wedelte“.
- Im Zusammenhang mit einer Besitzstörungsklage wegen Entfernung von Blumen an einer Grabstätte hat das Bezirksgericht Zwettl festgestellt, daß im Bezirk Zwettl Anfang November nicht nur mit Frost, sondern mit dem Wintereinbruch zu rechnen ist. „Die Entfernung von Blumen Ende Oktober ist daher im Bezirk Zwettl keine Besitzstörung.“
- Protokoll nach einer Rauferei: „Von einem Unbekannten geschlagen worden und am Kopf verletzt. Fremdverschulden nicht auszuschließen“.

Recht-haber

„Bürgernahes“ ASVG: „Der Anpassungsfaktor ist unter Bedachtnahme auf den Anpassungsrichtwert für das Anpassungsjahr so festzusetzen, daß die Anpassungsfaktormesszahl für das Anpassungsjahr die Anpassungsrichtwertmesszahl für das Anpassungsjahr um nicht mehr als 1 Prozent unter- bzw. überschreitet.“

Es gibt doch einen kleinen Unterschied zwischen 24 und 0 Uhr. Null Uhr wird dem nächsten Tag, 24 Uhr hingegen dem soeben zu Ende gegangenen zugerechnet. Ob z. B. eine Berufung rechtzeitig, also am letzten Tag der Frist abgeschickt wird, hängt davon ab, ob man sie in einen Briefkasten mit der Anzeige der Leerung für 24 Uhr einwirft. Null Uhr wäre zu spät. Quelle: Kurier

Inkasso-Beratung & Vertrags-Service Mit Gutschein

Durch fachkundige Inkasso-Beratung helfen wir Ihnen, die Voraussetzung für eine schnelle und problemlose Betreuung der Außenstände zu schaffen. Kostenlos für unsere Firmenkunden bei einem von uns genannten Anwalt.

Sollte sich anlässlich der Inkasso-Beratung herausstellen, daß Ihre All-

gemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen überarbeitet bzw. Verträge errichtet werden müssen, so können wir Ihnen mit unserem kostengünstigen Vertrags-Service behilflich sein.

Mehr **Informationen** und einen **Beratungs-Gutschein** erhalten Sie vom D.A.S.-Schadendienst.

Einfach **Kennziffer 04** ankreuzen. ●

Impressum:
D.A.S. Österreichische Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs-
Aktiengesellschaft.

1170 Wien, Hernalsner Gürtel 17
Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/402 40 69
Internet: www.das.at
E-Mail: office@das.at



**TOP
TIP**

Wie die D.A.S. Sie auch bei Problemen mit anderen Versicherungen vertreten und kostenfrei halten kann, erfahren Sie, wenn Sie auf der Antwortkarte die Kennziffer 06 ankreuzen.



**24 Stunden-Notruf
01/404 65**

Der OGH Ticker - Wissenswertes aus der Rechtsprechung

OGH 23.07.1997, 7 Ob 128/97t

Zum Thema Verkehrsunfall/Handy-Benützung hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß ein reflexartiges Bücken nach einem herabgefallenen Gegenstand oder das bloße Drücken des Bedienungsknopfes einer Freisprechanlage, wobei einen Moment lang von der Straße weggeblickt wird, für sich allein noch nicht zwangsläufig grobe Fahrlässigkeit darstellt.

Sachverhalt: Der Lenker eines PKW's stieß auf einer Landesstraße gegen eine Leitplanke und kam von der Fahrbahn ab, wodurch am PKW Totalschaden entstanden ist. Von seiten der Kaskoversicherung wurde dem Halter des Fahrzeuges der Schaden ersetzt, gegen den Lenker wurde eine Regreßforderung gestellt. Er habe während der Fahrt (bei überhöhter Geschwindigkeit und regennasser Fahrbahn) ein zu Bo-

den gefallenes Handy aufheben wollen. Der Lenker argumentierte damit, er habe nur reflexartig und instinktiv die Hand nach dem in Bewegung geratenen Handy ausgestreckt und seinen Blick nur für einen Sekundenbruchteil von der Straße abgewandt. Ihn treffe zwar ein Verschulden am Unfall, es wäre jedoch nicht grob fahrlässig gewesen.

Der OGH schloß sich der Argumentation des Lenkers an. ●